01.06.2019

Kontakt
Barbara Meißner
barbara.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-276
Telefax 0221 3771-7609

Aktenzeichen
71.06.04 D

www.staedtetag.de

Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung

(Stand: 01.06.2019)

Der Rat/der Magistrat/die Stadtverordnetenversammlung hat in seiner/ihrer Sitzung vom ... (Anm. 1) aufgrund der §§ ... der ... Gemeindeordnung (Anm. 2) für das Land ... folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Friedhofszweck
§ 3 - Begrifflichkeiten
§ 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 - Öffnungszeiten
§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 - Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleitungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 - Allgemeines
§ 9 - Särge, Urnen und Überurnen
§ 10 - Ausheben der Gräber
§ 11 - Ruhezeit
§ 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 - Allgemeines
§ 14 - Reihengräberstätten
§ 15 - Wahlgrabstätten
§ 16 - Besondere Vorschriften für eine Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)
§ 17 - Besondere Vorschriften für Grabstätten im Trauerwald und im Trauerhain
§ 18 - Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder
§ 19 - Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder
§ 20 - Sondergrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 22 – Wahlmöglichkeiten

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 23 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 24 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 25 - Genehmigungserfordernis
§ 26 - Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen
§ 27 - Standsicherheit
§ 28 - Unterhaltung

§ 29 - Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 - Allgemeines
§ 31 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 32 - Vernachlässigung der Grabstätte

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33 - Benutzung der Leichenhallen
§ 34 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 35 - Alte Rechte
§ 36 - Anordnung im Einzelfall
§ 37 - Haftung
§ 38 - Gebühren
§ 39 - Ordnungswidrigkeiten
§ 40 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt/ Gemeinde[1] . . . . gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
1. .....
2. .....
(Anmerkung 3)

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt/Gemeinde . . . . und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt/Gemeinde . . . . waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Stadt/Gemeinde erfolgen.

[1] Es ist jeweils der nach der Gemeindeordnung vorgesehene Begriff zu verwenden.

(2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen (Anmerkung 4).

§ 3
Begrifflichkeiten

1. Bestattung
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

2. Beisetzung
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person
Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

5. Nutzungszeit
Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit
Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Anmerkung 5).

7. Wahlgrab
Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.

8. Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

§ 4
Schließung und Entwidmung (Anmerkung 6)

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden (Anmerkung 7). Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den

Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Die Stadt/Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

(3) Die Stadt/Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt/Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

Nr. 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,

Nr. 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen (Anmerkung 8),

Nr. 3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

Nr. 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,

Nr. 5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,

Nr. 6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,

Nr. 7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

Nr. 8. sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,

Nr. 9. auf Rasenflächen zu lagern,

Nr. 10. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,

Nr. 11. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen (Anmerkung 9).

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die ….. Tage vorher bei der Stadt-/Gemeinde zu beantragen ist.

§ 7
Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

(1) Jede Dienstleistungserbringerin und jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetzinnen und Steinmetze und Steinbildhauerinnen und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer haben für ihre Beschäftigten bei der Stadt/Gemeinde Ausweise zu beantragen, es sei denn, ihnen wurde bereits von einer anderen Stadt/Gemeinde ein Ausweis ausgestellt. Die Anzeige und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen (Anmerkung 10).

(2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt/Gemeinde einzuholen.

(3) Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt/Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist bei der Stadt/Gemeinde unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls zu beantragen. Der Beantragung sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt/Gemeinde setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9
Särge, Urnen und Überurnen

(1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

(2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern (Anmerkung 11).

(3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden (Anmerkung 12).

(4) Die Särge sollen höchstens . . . m lang, . . . m hoch und . . . m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der Stadt/Gemeinde eine Genehmigung einzuholen.

(5) Für die Bestattung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Die Urne darf einen Durchmesser von … m nicht überschreiten und höchstens … m hoch sein. Die Überurne darf einen Durchmesser von … m nicht überschreiten und höchstens … m hoch sein. Werden größere Urnen verwand, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Stadt/Gemeinde in Textform eine Genehmigung einzuholen.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Grabstelle wird von der Stadt/Gemeinde für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.

(2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist – soweit erforderlich - durch die nutzungsberechtigte Person rechtzeitig, d. h. mindestens … Tage vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen o. ä. zu räumen.

(3) Sofern beim Ausheben der Grabstelle Grabmale o.ä. durch die Stadt/Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person der Stadt/Gemeinde zu erstatten.

§ 11
Ruhezeit (Anmerkung 13)

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

auf dem Friedhof A . . . . Jahre
auf dem Friedhof B . . . . Jahre usw.

Bei Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei tot geborenen Kindern beträgt die Ruhezeit

auf dem Friedhof A . . . . Jahre
auf dem Friedhof B . . . . Jahre usw.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen . . . Jahre.

(3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12
Umbettungen (Anmerkung 14)

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt/Gemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Stadt-/ Gemeindegebiets ist in den ersten ... Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Die Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets ist nicht zulässig. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Stadt/Gemeinde ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.

(4) Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die nutzungsberechtigte Person.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt/Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung (Anmerkung 15).

IV. Grabstätten

§ 13
Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt/Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten (Anmerkung 16).

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt/Gemeinde auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. (Anmerkung 17). Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

(5) Das Abräumen von Reihengrabstätten wird in Textform und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird in Textform oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich (Anmerkung 18).

(2) Es werden Reihengrabstätten für Leichen, Aschenbestattungen, Aschestreufelder und Gemeinschaftsanlagen unterschieden (Anlage I) (Anmerkung 19).

(3) Reihengräber können auch Gemeinschaftsgräber sein, die ohne namentliche Nennung versehen werden. Deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt/Gemeinde. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Es werden Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen unterschieden (Anmerkung 20). Das Nutzungsrecht beträgt … Jahre und ist verlängerbar (Anmerkung 21). Ihre Lage wird im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.

(2) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen. In einer Erdwahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu … Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu … Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

1. Auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Ehepartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die oder der Älteste nutzungsberechtigte Person (Anmerkung 22),

§ 16
Besondere Vorschriften für eine Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)
(Anmerkung 25)

(1) Wahlgrabstätten können nur in besonderen Fällen und mit vorheriger Genehmigung der Stadt/Gemeinde ausgemauert werden (Gruft).

(2) In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht für mindestens … Jahre erworben werden (Anmerkung 21).

(3) Um die Bepflanzung einer Gruft zu ermöglichen, ist deren Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,75 m unter Wegniveau liegt. Grüfte müssen so ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.

(4) Ein Aufbau (z. B. Grabkapelle) über einer Gruft darf nur mit einer vorherigen Genehmigung der Stadt/Gemeinde erstellt werden. Diese kann erteilt werden, wenn der Bauplan mit allen Angaben zum Bauwerk und gegebenenfalls eine baurechtliche Genehmigung vorgelegt wird. § 23 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend (Anmerkung 23).

§ 17
Besondere Vorschriften für Grabstätten im Trauerwald und Trauerhain
(Anmerkung 24 und 25)

(1) Eine Urnengrabstätte im Trauerwald ist eine Wahlgrabstätte, in der nur eine Urne beigesetzt werden kann. Die Urnenbeisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt. Die Stadt/Gemeinde kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person in dem Bereich anbringen. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben.

(2) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(3) Im Übrigen gelten § 15 Absatz 1 Sätze 2-4, Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

§ 18
Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder (Anmerkung 25)

(1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes ist eine von einer Dienstleistungserbringerin bzw. einem Dienstleistungserbringer angelegte und gepflegte Grabstätte. Eine solche Anlage wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.

(2) Wird die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bei der Stadt/Gemeinde beantragt, ist der entsprechende Vertrag zwischen der nutzungsberechtigten Person oder der verfügungsberechtigten Person und der Dienstleistungserbringerin bzw. dem Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 vorzulegen.

(3) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes können eine Erdbestattung und bis zu … Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen in einem gärtnerbetreuten Grabfeld können bis zu … Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes kann eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.

(4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 15 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 19
Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder
(Anmerkung 26)

(1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder im Sinne von § 3 Nr. 8 wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.

(2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt/Gemeinde angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.

(3) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 20
Sondergräber (Anmerkung 25 und 27)

(1) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten kann durch die Stadt/Gemeinde im Zusammenhang mit der verliehenen Ehrenbürgerwürde erfolgen. Die Anlage der Grabstätten und die Unterhaltung erfolgt durch die Stadt/Gemeinde.

(2) Die Einrichtung von Grabstätten für bedeutende Persönlichkeiten bedarf des Beschlusses der Stadt/Gemeinde. Ihre Anlage und die Unterhaltung erfolgt durch die Stadt/Gemeinde.

(3) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen, Mausoleen u. ä., die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Stadt/Gemeinde.

(4) Patenschaftsgräber sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch den Paten besteht. Ein Pate kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein, die die Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat. Der Pate übernimmt die Unterhaltung des Denkmals und der Grabstätte. Damit wird ihm/ihr ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt. Weiteres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Paten und der Stadt/Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet den Anforderungen der §§ 22 und 31 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

§ 22
Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet (Anlage II). Die Stadt/Gemeinde legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.

(2) Es besteht die Möglichkeit für die nutzungsberechtigte Person, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird die Wahlmöglichkeit nicht wahrgenommen, entscheidet die Stadt/Gemeinde.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen.

§ 24
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen (Anlage III) entsprechen.

(2) Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall sowie ... verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt/Gemeinde. Die Abdeckung einer Grabstätte mit einer Grabplatte darf nur bis zu ... % erfolgen (Anmerkung 28).

§ 25
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt/Gemeinde in Textform. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Genehmigung in Textform. Der Antrag ist in Textform durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung im Maßstab 1: (...) unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen,

2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.

(3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26
Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen. Diese sind so zu liefern, dass sie von der Stadt/Gemeinde überprüft werden können.

§ 27
Standsicherheit

Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks … (Anmerkung 29) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können

§ 28
Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Ist die Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt/Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt/Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt/Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen,

Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 29
Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt/Gemeinde und – sofern Kulturdenkmale betroffen sind – der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt werden (Anmerkung 30).

(2) Sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von … Monaten nach schriftlicher Genehmigung entfernt, werden sie durch die Stadt/Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30
Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 21 von der nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Grabstätten müssen binnen … Monaten nach der Bestattung oder … Monat(en) nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch Ersatzvornahme durch die Stadt/Gemeinde erfolgen.

(5) Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden.

(6) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

§ 31
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung zusätzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 32
Vernachlässigung der Grabstätte

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Stadt/Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein …-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Stadt/Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt (Anmerkung 31).

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33
Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der verstorbenen Person und der totgeborenen Kinder (Anmerkung 32) bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt/Gemeinde und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 34
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder in einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, Nutzung städtischer Musikinstrumente sind … Tage vorher mit der Stadt/Gemeinde abzustimmen (Anmerkung 33).

(2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen (Anmerkung 34).

IX. Schlussvorschriften

§ 35
Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.

§ 36
Anordnung im Einzelfall

Die Stadt/Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 37
Haftung

(1) Die Stadt/Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen (Anmerkung 35).

(2) Im Übrigen haftet die Stadt/Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 38
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt/Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39
Ordnungswidrigkeiten (Anmerkung 36)

Ordnungswidrig im Sinne des § … der Gemeinde-/Kommunalordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
2. entgegen § 5 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
3. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);
4. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
5. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 3 an Sonn-und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 4 Film-,Ton-, Video-und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
7. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;

9. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 7 den Friedhof , seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
10. entgegen § 6 Absatz 2 Nr.8 sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;
11. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 9 auf Rasenflächen lagert;
12. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
13. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 11 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
14. entgegen § 6 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchführt;
15. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
16. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer für die Beschäftigten keinen Ausweis beantragt;
17. entgegen § 7 Absatz 2für das Befahren des Friedhofs keine Befahrerlaubnis einholt;
18. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
19. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits-und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
20. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert;
21. entgegen § 27 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
22. entgegen § 28 Absatz 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
23. entgegen § 29 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung– und sofern Kulturdenkmale betroffen sind- der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt;
24. entgegen § 30 Absatz 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 21 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
25. entgegen § 30 Absatz 2 die Grabstätten nicht mit lebenden Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen;
26. entgegen § 30 Absatz 3 Grabstätten nicht binnen … Monat(en) nach der Bestattung oder … Monat(en) nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herrichtet;
27. entgegen § 30 Absatz 5 nicht natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet;
28. entgegen § 30 Absatz 6 Pflanzenschutzmittel verwendet;
29. entgegen § 32 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu ... Euro geahndet werden**.**

§ 40
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom . . . . außer Kraft.

Datum

Anlagen

Anmerkungen zur Leitfassung des Deutschen Städtetags für eine Friedhofssatzung

1. Hier ist die nach dem jeweiligen kommunalen Verfassungsrecht zutreffende Formulierung zu wählen (z. B.: § 50 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, §§ 4 Absatz 1, 17 Absatz 2, 134 Absatz 5 der Schleswig-Holsteinischen GO; in Bayern wird zumeist gem. Art. 23 Absatz 1 Satz 1 GO formuliert: "Die Stadt ... erlässt ...").

2. Hier sind die landesrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsgrundlagen und Ermächtigungen zum Satzungserlass und zur Errichtung öffentlicher Einrichtungen etc. zu zitieren. Ferner ist die Rechtsgrundlage für die Bußgeldbewehrung anzuführen (z. B.: Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Bayer. GO). Gelegentlich wird diese auch unmittelbar in der Satzungsbestimmung über die Ordnungswidrigkeitstatbestände angegeben.

3. Die Satzung gilt für die in der Trägerschaft der Stadt/Gemeinde stehenden Friedhöfe und für die kirchlichen Friedhöfe, deren Verwaltung die Stadt vertraglich übernommen hat. Im Übrigen kommt es auf die vertraglichen Regelungen an.

4. Da die Beisetzungsflächen durch die zunehmenden Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen auf fast allen großen Friedhöfen rückgängig sind und damit die Freiflächen zunehmen, ist die zukünftige Nutzung dieser Flächen zu definieren. Diese Freiflächen werden oft als Grün- und Parkflächen umgestaltet und bieten für Tiere und Pflanzen einen Rückzugsort innerhalb der Stadtflächen. Damit nimmt der Friedhof in bestimmten Bereichen Naturschutzfunktionen und im Rahmen der Stadt/Gemeinde Umweltfunktionen wahr. Gleichzeitig suchen viele Bürgerinnen und Bürger den Friedhof in dieser neuen grünen Form als Erholungsort auf. Trotzdem bleibt der Friedhof eine Einrichtung, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, aber nicht gewinnorientiert betrieben werden sollte, um eine Gebührenstabilität zu erhalten.

5. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist, die in den meisten Landesbestattungsgesetzen gesetzlich vorgeschrieben ist. Lediglich in Bayern, § 10 BestG; Bremen, § 5 BestG und NRW, § 4 Absatz 2 BestG, kann diese in der Friedhofssatzung durch den Friedhofsträger festgelegt werden.

6. Falls das Landesrecht dazu Regelungen enthält, kann dieser Paragraf entfallen. Die Vorschrift ändert nichts an den gemeindeeigenen Zuständigkeiten.

7. Wichtige öffentliche Interessen können in zwingenden Fällen die Abkürzung des Nutzungsrechts und eine Umbettung innerhalb des Friedhofs auch gegen den Willen der Angehörigen rechtfertigen. Hier sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zu beachten. So ist etwa in Bayern die Entwidmung erst nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten und Grabnutzungsrechte zulässig.

8. Dieses Verbot zielt auf die Umsetzung des Wettbewerbsrechtes auf dem Friedhof. Indem auf dem Friedhof jede Anbietung von Dienstleistungen verboten ist, wird die Würde des Ortes gewährleistet.

9. Die Stadt/Gemeinde kann für Teile von Friedhöfen in begründeten Fällen und als Anhang zu dieser Satzung andere Regelungen treffen.

10. Mit dem Beschluss zur EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde die Forderung verknüpft, die Diskriminierung von Gewerbetreibenden innerhalb der EU zu reduzieren. Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit sollte nur dann von einer Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig gemacht werden, wenn diese Entscheidung nicht diskriminierend sowie notwendig und verhältnismäßig ist. Demnach sollten Genehmigungsregelungen nur zulässig sein, wenn eine

nachträgliche Kontrolle nicht gleich wirksam wäre, weil Mängel der betreffenden Dienstleistung später nicht festgestellt werden können. Dabei sind die Risiken und Gefahren zu berücksichtigen, die sich aus dem Verzicht auf eine Vorabkontrolle ergeben könnten. Es sollten übermäßig schwerfällige Genehmigungsregelungen, Verfahren und Formalitäten beseitigt werden. Jeder Marktteilnehmer, dessen Dienstleistung ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage der Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfänger oder eines Dritten darstellen, sollte grundsätzlich über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit verfügen. Aus diesem Grund wurde von einer Genehmigungspflicht für die Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen in der Leitfassung für die Friedhofssatzung des Deutschen Städtetags abgesehen. Stattdessen wird lediglich auf eine Anzeigepflicht und bei gefahrgeneigten Berufen auf die Vorlage einer Haftpflichtversicherung abgestellt. Um einen ordentlichen Friedhofsbetrieb zu gewährleisten, ist zumindest eine Anzeige in Textform durch die Dienstleistungserbringerin und Dienstleistungserbringer zu fordern. Mit den vorgesehenen Verfahren wird die Gleichstellung von ausländischen und inländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer gewährleistet.

11. Die Satzung sollte keine Aufzählung von Materialien enthalten, da davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft Materialien erfunden werden, die rückstandslos verrottbar oder zersetzbar sind, wie die genannten. Es bleibt jeder Friedhofsverwaltung überlassen, eine Aufzählung der bei ihr verbotenen Stoffe und Materialien einzufügen. Sofern die Landesbestattungsgesetze Regelungen enthalten, können die übernommen werden.

12. In einigen Landesbestattungsgesetzen, wie z. B. in NRW, wird keine Sargpflicht geregelt, um anderen als den Anhängern der christlichen Glaubensrichtung die Möglichkeit zu geben, ihre Bestattungsriten zu beachten, § 7 Absatz 2 BestG. Um diesem Ziel gerecht zu werden, kann eine Ausnahme von der Sargpflicht in die Satzung aufgenommen werden.

13. Die Ruhezeit für totgeborene Kinder und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte kann abweichend von den übrigen Ruhefristen kürzer festgelegt werden. Das Gleiche gilt für verstorbene Kinder. In der Regel ist die Ruhefrist für Aschen entsprechend der Ruhefristen für Erdbestattungen vorzusehen. In einigen Landesgesetzen ist dieses auch entsprechend geregelt.

14. Sollten die Landesbestattungsgesetze Regelungen zur Umbettung enthalten, gelten diese.

15. Das Wiederausgraben von Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Sollte das jeweilige Landesbestattungsgesetz dazu Regelungen enthalten, kann dieser Hinweis in der Satzung entfallen. Ansonsten ist eine derartige Regelung aufzunehmen.

16. Im § 13 Absatz 2 sind nur noch die zwei Hauptarten von Grabstätten aufgeführt, da sich alle anderen Formen diesen beiden unterordnen lassen. Eine genaue Erläuterung, was unter Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten in der jeweiligen Stadt/Gemeinde vorgehalten wird, ist in den § 14 Reihengrabstätten und § 15 Wahlgrabstätten dargestellt. Wahlgrabstätten können auch in Mauern, Terrassen oder Gebäuden (wenn das Landesbestattungsgesetz dieses erlaubt) eingerichtet werden (s. Anlage II zur Leitfassung). Die Grabarten richten sich nach den jeweiligen Landesbestattungsgesetzen.

17. Das Nutzungsrecht kann nur an eine natürliche Person vergeben werden. Um die Friedhöfe auch für Beisetzungen, die über gemeinnützige Vereine organisiert werden sollen, zu öffnen, kann über eine vertragliche Regelung zu festgelegten Grabstellen den Vereinen ein Mitbestimmungs-

recht für die Beisetzung in eine bestimmte Grabstelle erlaubt werden. So können die Vereine indirekt ein Mitbestimmungsrecht über die Beisetzung und die Gestaltung der Grabstelle ausüben, ohne selbst das Nutzungsrecht zu erhalten. Ähnliche Regelungen könnten auch mit öffentlichen Einrichtungen getroffen werden.

18. Über die Möglichkeit, die Grabarten der Reihengräber in der Satzung aufzuzählen, muss jede Stadt/Gemeinde selbst entscheiden. Sie sollte mit der Aufzählung der Grabarten in der Gebührensatzung korrespondieren. Als Reihengrabarten wären aufzuführen:

    a) Sarg, Leichentuch oder Urnen in Einzelgrabstätten,
    b) Sarg, Leichentuch, Urnen oder Aschen in Gemeinschaftsgrabstätten mit oder ohne Namensnennung,
    c) Sarg oder Urnen in anonyme Grabstätten.

19. Aschestreufelder sind Aschengrabstätten, auf denen das Einbringen der Totenaschenreste auf einer Fläche durch Verstreuung erfolgt, wenn dieses durch die verstorbene Person schriftlich bestimmt wurde.

20. Eine Aufzählung der einzelnen Grabarten, die unter Wahlgräber fallen, kann in der Satzung erfolgen. Sie sollte mit der Aufzählung in der Gebührensatzung korrespondieren. Als Wahlgräber wären aufzuführen:

    a) Sarg, Leichentuchbestattung in Wahlgrabstätten,
    b) Urnenwahlgrabstätten,
    c) Sarg- oder Urnenwandgrabstätten (Kolumbarien)

21. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab ist länger zu bemessen als die Ruhefrist.

22. Sofern die Landesbestattungsgesetze die verantwortlichen Personen regeln, kann von einer Aufzählung in der Satzung abgesehen werden. Allerdings dient die Aufzählung in der Satzung der Klarstellung und Rechtssicherheit.

23. Sollte die Stadt/Gemeinde Kolumbarien als Grabstätten anbieten, sollte dieses in der Satzung geregelt werden sowie die Anzahl der beizusetzenden Urnen.

24. Unter dem Begriff „Trauerwald“ bzw. „Trauerhain“ im Sinne der Leitfassung wird die Nutzung vorhandener Bäume oder die Pflanzung von neuen Bäumen auf Flächen innerhalb des vorhandenen Friedhofs zur Schaffung von Gräbern verstanden. Die Grabarten an den Bäumen sind durch die Friedhofsverwaltungen festzulegen. Zudem ist von den Friedhofsverwaltungen festzulegen, ob Grabmale oder Grabzeichen im Bereich der Bäume verwendet werden dürfen.

25. Dieser Paragraf ist zu streichen, wenn diese Grabfelder in der Stadt/Gemeinde nicht vorgehalten werden.

26. Es sollte in der Satzung die Möglichkeit eingeräumt werden, Tot-und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte auf dem Friedhof beizusetzen. In einigen Landesgesetzen ist dieses bereits geregelt.

27. Um zu verhindern, dass historisch wertvolle Grabmale und Grabanlagen vom Friedhof geräumt werden, sind rechtzeitig Vorkehrungen zur Sicherung dieser Grabdenkmäler zu treffen. Die Unterschutzstellung im Rahmen des Denkmalschutzes reicht oft nicht aus, um ein Grabmal auf dem Friedhof zu halten. Eine Vielzahl von interessanten und für die Zeitgeschichte wichtigen Grabma-

len und Grabanlagen stehen nicht unter Denkmalschutz, sondern wären konsequenterweise zu räumen und damit für den Friedhof unwiederbringlich verloren. Dieser Absatz in der Satzung soll deshalb die Möglichkeit schaffen, zusätzliche Schutzmaßnahmen für ganz spezielle Friedhofsdenkmäler und Grabanlagen zu erreichen.

28. Ein teilweises oder vollständiges Verbot von Grababdeckungen allein aus ästhetischen Gründen ist nicht zulässig. Vielmehr ist durch entsprechende geologisch-bodenkundliche Untersuchungen nachzuweisen, dass anders eine ausreichende Verwesung innerhalb der Ruhefrist nicht gewährleistet ist.

29. Da es in der freien Entscheidung der Stadt/Gemeinde steht, welche der beiden geltenden Vorschriften zur Standsicherheit und Befestigung von Grabmalen genutzt werden sollen, wurde in § 27 lediglich der Hinweis auf die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks aufgenommen. Dabei kann es sich um die TA Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung handeln.

30. Um eine Übersicht zu behalten, welche Grabmale vom Friedhof rechtmäßig entfernt werden, ist es unumgänglich, dass durch die Friedhofsverwaltung eine Zustimmung für die zu entfernenden Grabmale oder Grabmalteile ausgesprochen wird. Da es mittlerweile auf vielen Friedhöfen zu Diebstahlhandlungen an Grabmalen gekommen ist, ist dieser Absatz zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Friedhofes dringend notwendig.

31. Grundlage für einen ordnungsgemäßen Zustand auf dem Friedhof sind die gärtnerisch hergerichteten und gepflegten Grabstätten. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass mit regelmäßigen Kontrollen der Zustand der Gräber überprüft wird. Die jeweils nutzungsberechtigte Person einer verwilderten Grabstätte muss in Kenntnis gesetzt werden, mit dem Ziel, einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, muss auf jeden Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, die nutzungsberechtigte Person für die Kosten der Einebnung und dauerhaften Pflege heranzuziehen.

32. Der Hinweis auf die Aufnahme der totgeborenen Kinder in der Leichenhalle bis zur Bestattung kann gestrichen werden, wenn dieses in der Praxis bei der Stadt/Gemeinde nicht erfolgt.

33. Um die Würde einer Trauerveranstaltung zu gewährleisten und eine ordnungsgemäße Übersicht zu allen Bestattungen auf einem Friedhof zu haben, ist die Festlegung, welche Orte für welche Zwecke genutzt werden müssen, notwendig. Der Begriff „Ort“ bleibt dabei so weit offen, so dass neben den Trauerhallen oder –räumen auch temporäre Räume, wie z. B. Stoffpavillons an der Grabstätte, festgelegte Freiflächen, von der Friedhofsverwaltung geschaffene Naturräume für den Beginn oder Durchführung einer Trauerveranstaltung möglich werden.

34. In einigen Landesbestattungsgesetzen ist die offene Aufbewahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle untersagt, (so § 18 Absatz 1 FBS Hessen).

35. Obgleich es sich um allgemeine zivilrechtliche Grundsätze handelt, ist es zur Klarstellung und Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger ratsam, in der Satzung darauf aufmerksam zu machen, dass durch höhere Gewalt entstehende Schäden nicht durch die Stadt/Gemeinde mangels Vertretbarkeit ersetzt werden.

36. Die Formulierung ist abhängig von den Vorschriften in den jeweiligen Gemeindeordnungen/ Kommunalverfassungsgesetzen. Einige sehen die hier gewählte Nennung der Rechtsgrundlage

für die Festsetzung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an dieser Stelle vor (so § 134 Absatz 5 GO SH).